

Geschäftsverteilungsplan für das Donaubüro

Der Geschäftsverteilungsplan vom 26.09.2002, zuletzt geändert am 05.06.2014 wurde durch Gesellschafterbeschluss am _____ geändert und hat folgenden Inhalt

§1 Zuständigkeit der Geschäftsführung und der Leitung/Prokura

§2 Bewirtschaftungs-, Anordnungs- und Feststellungsbefugnis

§3 Inkrafttreten

Anlage: Zuständigkeitsverzeichnis

Die Gesellschafter der donau.büro gemeinnützige GmbH haben in ihrer Gesellschafterversammlung vom 26.09.2002 (geändert am 20.12.2007, 10.03.2010, 06.12.2010, 22.09.2011, 20.11.2012, 05.06.2014 und _____) folgenden Geschäftsverteilungsplan beschlossen:

§1 Zuständigkeit der Geschäftsführung und der Leitung/Prokura

- (1) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats sowie der Geschäftsordnung.
- (2) Die Geschäftsführung ist im Rahmen dieses Geschäftsverteilungsplanes befugt, sachliche Entscheidungen zu treffen und das Donaübüro nach außen zu vertreten (Vertretungsmacht), soweit nicht etwas anderes bestimmt oder für einzelne Angelegenheiten rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilt ist. Jeder der Geschäftsführer ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Die Geschäftsführung überträgt Entscheidungsbefugnisse in Angelegenheiten des laufenden Geschäftsbetriebes soweit wie möglich auf die bei der Donaübüro gGmbH beschäftigten Leitung/Prokura. Der Umfang der Entscheidungsbefugnisse wird im Zuständigkeitsverzeichnis festgelegt.

§2 Bewirtschaftungs-, Anordnungs- und Feststellungsbefugnis

- (1) Die im Zuständigkeitsverzeichnis festgesetzten Wertgrenzen beziehen sich auf einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Ein solcher Vorgang darf nicht zum Zwecke einer Zuständigkeitsverlagerung nach unten in mehrere Teile zerlegt werden. Die MwSt. ist in den Wertgrenzen nicht enthalten.
- (2) Die im Zuständigkeitsverzeichnis aufgeführten Zuständigkeiten für Sachentscheidungen schließen das Recht zur Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln (Bewirtschaftungsbefugnis) ein.
- (3) Die Anordnungsbefugnis ist das Recht, Kassenanordnungen zu erteilen. Anordnungsberechtigt ist die Geschäftsführung. Die Anordnungsbefugnis wird im Rahmen des Zuständigkeitsverzeichnisses auf die Leitung/Prokura übertragen. Dies beinhaltet auch die Freigabe von Rechnungen bis zu einem Wert von 10 T€. Das 4-Augen-Prinzip wird zwischen der Leitung/Prokura des Donaübüros und R1 gewahrt.
- (4) Jede Kassenanordnung wird sachlich und rechnerisch festgestellt. Zur sachlichen und rechnerischen Feststellung ermächtigt die Geschäftsführung/Leitung-Prokura andere Sachbearbeiter.
- (5) Anordnungen und Feststellung der Kassenanordnungen sollen durch verschiedene Mitarbeiter erfolgen.
- (6) Alle Sachentscheidungen mit finanzieller Auswirkung setzen voraus, dass die erforderlichen Mittel vorbehaltlos zur Verfügung stehen.

§3 Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am 27.09.2002 in Kraft und wird mit Wirkung vom 01.01.2008, 01.04.2010, 01.01.2011, 01.10.2011, 01.01.2013, 01.07.2014 und _____ ergänzt.

Ulm/Neu-Ulm, den _____

Ivo Gönner
Oberbürgermeister Stadt Ulm

Gerold Noerenberg
Oberbürgermeister Stadt Neu-Ulm

Zuständigkeitsverzeichnis Donaubüro
- Stand Oktober 2015 -

Nr.	Aufgabe	Gesellschafter- versammlung	Aufsichtsrat	Geschäfts- führung	Leitung/ Prokura
1.	Personelle Zuständigkeit				
a)	Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung	X			
b)	Bestellung und Abberufung der Prokuristin / des Prokuristen		X		
c)	Grundsätzliches	X			
d)	Urlaubsgenehmigungen				X
e)	Weisungen im lfd. Geschäftsbetrieb				X
f)	Einteilung der Arbeitszeit				X
g)	Dienstreiseanträge				X
h)	Überstundenerstattung im Rahmen des Wirtschaftsplanes				X
i)	Schulungsbewilligung im Rahmen des Wirtschaftsplanes				X
2.	Finanzielle Zuständigkeit				
a)	Laufende Projektbewirtschaftung bis 10.000 EUR über 10.000 EUR			X	X
b)	Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten bis 20.000 EUR über 20.000 EUR		X	X	
c)	Verzicht auf Ansprüche bis 10.000 EUR über 10.000 EUR		X	X	
d)	Abschluss von sonstigen Verträgen besonderer Bedeutung bis 50.000 EUR über 50.000 EUR		X	X	
e)	Ausführung von Vermögensplanvorhaben bis 10.000 EUR 10.000 – 50.000 EUR über 50.000 EUR		X	X	X
f)	Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes bis 10.000 EUR 10.000 – 50.000 EUR über 50.000 EUR		X	X	X
g)	Aufnahme von Darlehen ohne Überschreitung des Kreditrahmens bei Überschreitung des Kreditrahmens		X	X	
h)	Geschäfte und Handlungen die im Wirtschaftsplan nicht veranschlagt sind bis 10.000 EUR über 10.000 EUR		X	X	
j)	Projekte, die im Wirtschaftsplan nicht veranschlagt - aber kostendeckend sind - nicht kostendeckend sind		X	X	
k)	Antragstellung und Abschluss von Projektverträgen sowie Einreichen von				

Verwendungsnachweisen bei Projekten mit einem Eigenanteil bis 15.000 € über 15.000€ aus den Projekt- und Personalmitteln im Rahmen des Wirtschaftsplans			X	X
3. Schriftverkehr				
a) laufende Projektarbeit				X
b) Schriftverkehr innerhalb der finanziellen Zuständigkeit			X	X
c) repräsentative Schreiben und Schreiben von grundsätzlicher oder politischer Bedeutung			X	X